

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.23/041/2019

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Ordnungsamt / A 23 BV/U

Sachbearbeiter/in: Michael Schoplocher
--

Behandlung eines Antrags aus der Bürgerversammlung für den Bezirk Unterreichenbach; Versetzung der Ortstafel

Anlagen: Lageplan

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	03.04.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient der Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Zusammenfassung

In der Bürgerversammlung Unterreichenbach wurde der Antrag gestellt das Ortsschild an den „tatsächlichen“ Ortseingang zu versetzen. Jedoch ist der gesetzlich definierte Ortseingang am Beginn der geschlossenen Bebauung. Das erste von der Straße aus erschlossene Grundstück befindet sich wesentlich weiter Richtung Osten (vgl. Lageplan). Die beantragte Versetzung der Ortstafel ist daher rechtlich nicht zulässig.

Sachvortrag

Im Rahmen der 198. Bürgerversammlung für den Bezirk Unterreichenbach (Bezirk X) am 20.09.2018 wurde folgender Antrag gestellt:

„Das Ortseingangsschild steht nicht mehr am aktuellen Ortseingang, sondern etliche Meter weiter im Ort. Das verführt die Autofahrer schon ab dieser Stelle zum Gas geben Richtung Gustenfelden/Rohr, bzw. zum verspäteten Abbremsen stadteinwärts. Das Ortseingangsschild soll an den tatsächlichen Ortseingang versetzt werden.“

Rechtslage

Anders als im Antrag beschrieben steht die Ortstafel in der Markgrafenstraße (Staatsstraße 2239) nicht innerhalb des Ortes sondern rechtlich gesehen schon jetzt etwa 100 Meter außerhalb.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sind Ortstafeln ohne Rücksicht auf die Grenzen der Gemeinde und die Straßenbaulast in der Regel dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt oder endet. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden (VwV StVO zu § 42 StVO). Die geschlossene Bebauung endet daher schon etwa 100 Meter vorher. Die Wohnhäuser der Straße „Am Jakobsweg“ werden nicht über die Markgrafenstraße erschlossen. Lediglich die Gärten grenzen an der Nordseite an den Entwässerungsgraben an.

Sowohl das Staatliche Bauamt als auch die Polizei Schwabach stimmen daher auch einer Verlegung des Schildes noch weiter außerhalb des Ortseinganges nicht zu. Auch aus Sicht der Verwaltung ist dies rechtlich nicht zulässig.